

15. Oktober 2024



Information über die Arbeitsweise des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit und des Naturschutzbeirates

Nach den am 9. Juni 2024 durchgeführten Kommunalwahlen kommt der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit (AUG) in seiner neuen Besetzung erstmals am 15. Oktober 2024 zusammen. Der AUG tagt in der Regel zusammen mit dem Naturschutzbeirat (NSB). Die nachfolgenden Ausführungen sollen als Information der Gremienmitglieder für die Beratungen in der neuen Sitzungsperiode (2024 bis 2029) dienen.

Zusammensetzung des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit/ Teilnahme an den Sitzungen

Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit ist nach § 21 der Geschäftsordnung des Gemeinderates ein beratender Ausschuss. Er setzt sich in der Sitzungsperiode 2024 bis 2029 wie folgt zusammen:

- Frau Bürgermeisterin Bettina Lisbach als zuständige Dezernentin (Vorsitz)
- 14 Mitglieder des Gemeinderates
- Zehn sachkundige Einwohner*innen

An den Sitzungen des AUG können außerdem teilnehmen:

- Stadträte und Stadträtinnen, die diesem Ausschuss nicht angehören (als Zuhörende); soweit es die Mehrheit des Ausschusses zulässt, können sie Fragen stellen (§ 20 Abs. 2 Geschäftsordnung (GO) des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe)
- Ortsvorsteher*innen mit beratender Stimme (§71 Abs. 4 GemO)

An den Sitzungen des AUG nehmen in der Regel folgende Mitglieder der Verwaltung teil:

- die zuständigen Leiter*innen des Fachamtes des zu behandelnden Tagesordnungspunktes
- Vertretungen des Presse- und Informationsamtes sowie des Zentralen Juristischen Dienstes oder anderer städtischer Ämter und Dienststellen

Externe Gäste, beispielsweise Vertreter*innen nichtstädtischer Einrichtungen, können zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Sachverständige eingeladen werden.

Folgende Personen wurden vom Gemeinderat am 24. September 2024 als sachkundige Einwohner*innen in den AUG berufen:

- Vertreterin und Vertreter des Karlsruher Instituts für Technologie
Herr Dr. Wolfgang Breh
Frau Dr. Berna Gerce Wolff
- Vertreterin des Fraunhofer Instituts für System- und Innovationsforschung
Herr Prof. Dr. Clemens Rohde (Stellvertretung: Frau Dr. Heike Brugger)
- Vertreter der Klimaschutz und Energieagentur Baden-Württemberg
Herr Boris Bartenstein

- Vertreterin und Vertreter der Naturschutzverbände
Herr Klaus Stapf (NABU) (Stellvertretung: Herr Uwe Schmidt)
Frau Sandra Herden (BUZO)
Herr Hartmut Weinrebe (BUND)
- Vertreterinnen der Ärzteschaft Karlsruhe – Bezirksärztekammer Nordbaden
Frau Dr. Susanna Colopi-Glage (Stellvertretung: Frau Dr. Wencke Winand)
- Vertreter des Städtischen Klinikums Karlsruhe
Herr Prof. Dr. med. Werner Heppt
- Vertreterin des Landratsamtes Karlsruhe – Gesundheitsamt
Frau Dr. Brigitte Joggerst

Zusammensetzung des Naturschutzbeirates

Der Naturschutzbeirat ist ein Fachbeirat, der nach § 61 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) bei besonderem Bedarf zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung der Naturschutzbehörden gebildet werden kann. Er ist kein gemeinderätliches Gremium nach der Gemeindeordnung (GemO). Bei der Stadt Karlsruhe existiert seit 1981 ein Naturschutzbeirat. Ihm gehören neben von der Naturschutzbehörde zu benennenden Fachleuten, auch Vertreter*innen der anerkannten Naturschutzverbände, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Wirtschaft an. Die Amtsperiode beträgt 5 Jahre.

Für den Naturschutzbeirat sind folgende Personen persönlich berufen:

Vorsitz

- Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup – ständige Vertretung: Bürgermeisterin Bettina Lisbach

Fachvertreter*innen

- Ökologie und Biodiversität: Dr. Manfred Verhaagh (Vertretung: Prof. Dr. Andreas Martens)
- Naturschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe: Dr. Robert Trusch und Dr. Torsten Bittner
- Natur- und Umweltschutz: Ute Rieger (Vertretung: Kolja Bekker)

Naturschutzverbände:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND): Axel Schumacher (Vertretung: Marlies Fichter)
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU): Klaus Stapf (Vertretung: Uwe Schmidt)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV): Dr. Klaus-Helmar Rahn (Vertretung: Dr. Martin Remmele)

Sonstige Verbände:

- Arbeitsgemeinschaft Bauernverbände Baden-Württemberg: Jonas Schaufelberger (Vertretung: Matthias Götz)
- Fortkammer Baden-Württemberg: Anne Klama (Vertretung: Martin Moosmayer)
- Industrie- und Handelskammer: Julia Harth (Vertretung: Abrorbek Yuldashev)

Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit tagt in der Regel öffentlich (§ 35 Abs. 1 GemO).
Ausnahmen:

- Vorberatungen: Die Entscheidung über öffentliche oder nichtöffentliche Behandlungen trifft bei Vorberatungen die Vorsitzende (§ 21 Abs. 3 GO des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe)
- Wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern, muss nichtöffentlich verhandelt werden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Aufgabe des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

Der AUG ist ein Gremium, das sich mit verschiedenen Aspekten von Umwelt-, Natur- und Klimaschutz befasst. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Karlsruhe, der Klimawandelanpassungsstrategie und des Biodiversitätskonzeptes. Der Ausschuss befasst sich zudem mit Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheit. Zu diesem Themenfeld gehören unter anderem die kommunale Gesundheitsförderung und die ärztliche Versorgungssituation.

Wegen der zahlreichen thematischen Überschneidungen tagt der Naturschutzbeirat in der Regel zusammen mit dem AUG.

Stimmberechtigung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit

Stimmberechtigt sind:

- der oder die Vorsitzende
- die vom Gemeinderat bestellten gemeinderätlichen Mitglieder des Ausschusses beziehungsweise deren im Einzelfall benannte Vertretung
- Sachkundige Einwohner*innen bzw. deren Vertreter*innen

Nicht stimmberechtigt sind:

- Mitglieder des Gremiums, die bei einem Beratungspunkt befangen sind (siehe nachfolgender Absatz)
- Mitglieder des Gemeinderates, die als Gäste an der Ausschusssitzung teilnehmen
- Ortsvorsteher*innen
- Mitglieder der Verwaltung
- themenbezogen eingeladene Gäste

Stimmberechtigung im Naturschutzbeirat

Der Beirat beschließt seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Stimmberechtigt sind:

- der oder die Vorsitzende
- die vom Oberbürgermeister persönlich berufenen Mitglieder des NSB

Befangenheit

Die Gründe für die Befangenheit richten sich für den Ausschuss nach § 18 GemO.

- Der Ausschluss setzt einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil beim Mitwirkenden oder diesem ihm nahestehenden Personen voraus und kommt auch dann in Betracht, wenn eine Vorbefassung stattgefunden hat (vgl. § 18 Abs. 1 und 2 GemO).
- Mitglieder des Ausschusses, die befangen sein können, haben dies von sich aus rechtzeitig vor der Beratung der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen.
- Wer befangen ist, muss die Sitzung verlassen. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat der oder die Betroffene den Sitzungsraum zu verlassen. In öffentlichen Sitzungen ist

der oder die Betroffene verpflichtet, den Teil des Beratungsraums zu verlassen, der den Mitgliedern des Ausschusses vorbehalten ist. Er oder sie hat sich daher in den Raum für die Zuhörenden zu begeben.

- Ein Verstoß gegen Befangenheitsvorschriften kann zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses führen.

Hält sich ein Mitglied des Naturschutzbeirates für befangen oder liegt die Besorgnis einer Befangenheit vor, ist dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Naturschutzbeirat entscheidet im Zweifel über den Ausschluss. Der oder die Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken und darf bei der weiteren Beratung nicht zugegen sein. Die Gründe für einen Ausschluss ergeben sich aus § 20 LVwVfG. Ausgeschlossen ist insbesondere, wer selbst am Verwaltungsverfahren beteiligt ist, wer Angehörige*r eines oder einer Beteiligten ist oder wer außerhalb der amtlichen Eigenschaft in der Sache ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Sollte Unsicherheit bestehen, kann dies über den Zentralen Juristischen Dienst geklärt werden.

Verschwiegenheit im Ausschuss

Die Regelungen zur Verschwiegenheit richten sich nach der GemO Baden-Württemberg.

§ 17 Abs. 2 GemO:

„Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.“

§ 35 Abs. 2 GemO:

„Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 4 bekannt gegeben worden sind.“

Verschwiegenheit im Naturschutzbeirat

Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über Vorgänge, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangen und die nicht für die Öffentlichkeit oder Dritte bestimmt sind, Stillschweigen zu wahren. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Eine Verschwiegenheitsverpflichtung ist von allen Mitgliedern des Naturschutzbeirates zu unterzeichnen.

Sitzungstermine, Sitzungseinladung und Versand der Sitzungsunterlagen

Die Sitzungstermine sowie die Einladung/Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen werden elektronisch im Ratsinformationssystem der Stadt Karlsruhe bereitgestellt. Nichtöffentliche Unterlagen werden den nicht gemeinderätlichen Mitglieder in einer Cloud elektronisch zur Verfügung gestellt. Über die Bereitstellung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen informiert die Geschäftsstelle des Ausschusses 14 Tage vor dem Sitzungstermin.

Informationen über den Ausschuss für Umwelt und Gesundheit, insbesondere dessen Zusammensetzung, öffentliche Sitzungen, Tagesordnungspunkte und Sitzungsunterlagen sind im öffentlichen Ratsinformationssystem abrufbar.

Niederschriften (Protokolle)

Über den wesentlichen Inhalt der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Niederschrift wird in der Regel innerhalb eines Monats ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Weitergabe oder Vervielfältigung von Protokollen aus nichtöffentlichen Sitzungen an die Mitglieder des Ausschusses oder an Gäste ist aus rechtlichen Gründen nicht gestattet. Protokolle von nichtöffentlichen Sitzungen können von den Mitgliedern auf Anfrage vor Ort bei der Verwaltung eingesehen werden.